

# Studienplan für die Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung

vom 11. Dezember 2014 (Stand 1. August 2018)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), [Fassung vom 24.05.2018]

*erlässt den folgenden Studienplan:*

## I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Studienplan gilt für alle, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Nachhaltige Entwicklung studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung beziehen.

<sup>2</sup> Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

STUDIENPROGRAMME

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Centre for Development and Environment (CDE) bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte).
- d Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte).

ECTS-PUNKTE

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

<sup>2</sup> Welche Leistungseinheiten in welchem Umfang belegt werden können, ist in der Übersicht über die Leistungseinheiten im Anhang ersichtlich.

AUSSERUNIVERSITÄRE  
LEISTUNGSEINHEITEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Anrechnung von Angeboten anderer Universitäten bedarf der Absprache mit der Studienleitung.

<sup>2</sup> Die Studienleitung kann Leistungen abschliessend anerkennen, im Bachelor-Studienprogramm zu 15 ECTS-Punkten bis maximal 3 ECTS-Punkte, im Bachelor-Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten bis maximal 6 ECTS-Punkte, im Bachelor-Studienprogramm zu 60 ECTS-Punkten bis maximal 15 ECTS-Punkte und im Master-Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten bis maximal 6 ECTS-Punkte.

LEISTUNGEN FÜR  
STUDIERENDE ANDERER  
STUDIENPROGRAMME

**Art. 5** Studierende können, wenn die für sie geltenden Studienpläne dies erlauben, einzelne Lehrveranstaltungen der Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung belegen, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Lehrveranstaltungen erfüllen.

GEBÜHREN FÜR DIE  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 6** Die Gebühren richten sich nach dem Reglement der jeweiligen Fakultät des Major-Studienprogramms.

AKTENEINSICHT,  
ARCHIVIERUNG UND  
VERNICHTUNG VON DATEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Die für die Durchführung der Leistungskontrollen verantwortlichen Personen gewähren den Studierenden während eines Monats nach Eröffnung der Note Akteneinsicht in die relevanten Dokumente.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

STUDIENBERATUNG

**Art. 8** Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung angeboten.

## **II. Leistungskontrollen**

LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen richten sich nach der jeweiligen Anbieter-Fakultät.

<sup>2</sup> Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt ausschliesslich aufgrund von Leistungskontrollen.

<sup>3</sup> Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

ARTEN VON  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 10** <sup>1</sup> Leistungskontrollen können sein:

- a Schriftliche und mündliche Prüfungen,
- b schriftliche Arbeiten (individuelle und Gruppenarbeiten),
- c Übungen,
- d Referate (individuelle und Gruppenreferate).

<sup>2</sup> Die Sprache der Leistungskontrollen entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 26 RSL Phil.-nat. 18. [Fassung vom 24.05.2018]

<sup>3</sup> Im Bedarfsfall können mündliche Gruppenprüfungen vorgesehen werden, die aus einer Gruppenpräsentation sowie Fragen an die einzelnen Gruppenmitglieder mit jeweils individueller Benotung bestehen.

#### SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

**Art. 11** Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

#### MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

**Art. 12** <sup>1</sup> Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 60 Minuten.

<sup>2</sup> Wird eine mündliche Prüfung von nur einer berechtigten Person durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

<sup>3</sup> Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

<sup>4</sup> Bei jeder mündlichen Prüfung wird sichergestellt, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.

#### WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

**Art. 13** <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Ungenügende Noten in Pflichtleistungen können nicht kompensiert werden.

<sup>3</sup> Die Pflichtleistungen sind in Artikel 17, 21, 25 und 29 aufgeführt.

<sup>4</sup> Es gelten folgende Kompensationsregeln:

- a Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten:  
höchstens zwei ungenügende Leistungskontrollen,
- b Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten:  
höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle,
- c Bachelor-Studienprogramm im Umfang von 15 ECTS-Punkten:  
keine ungenügende Leistungskontrolle,
- d Master-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten:  
höchstens eine ungenügende Leistungskontrolle.

### **III. Bachelor-Studienprogramme**

#### STUDIENINHALT

**Art. 14** Die Bachelor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung des CDE vermitteln disziplinäres und interdisziplinäres wissenschaftliches Grundwissen zu Nachhaltiger Entwicklung. Durch interdisziplinäres Arbeiten an Fallstudien werden Theorien, Konzepte, Vorgehensweisen und Methoden vermittelt und weiterentwickelt. Transdisziplinäres Arbeiten wird durch den Einbezug von verschiedenen Disziplinen und Fakultäten sowie der Praxis gefördert. Neben dem Aufbau von fachlichen und methodischen Kompetenzen wird Wert auf die Stärkung von Sozial-, Kommunikations- und Gestaltungskompetenzen gelegt, die für den Austausch, die Zusammenarbeit und das gemeinsame Lernen von wissenschaftlichen Disziplinen sowie gesellschaftlichen Akteuren von zentraler Bedeutung sind. Die Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung legen einen Grundstock an Wissen und Fähigkeiten im Umgang mit Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung und befähigen die Studierenden, berufliche Tätigkeiten mit Bezug zu Nachhaltiger Entwicklung auszuüben.

#### **1. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 60 ECTS-Punkte)**

#### INHALTE UND STUDIENZIELE

**Art. 15** Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Wahl zwischen einem Praxisfokus mit Betriebspraktikum und einer praxisrelevanten schriftlichen Arbeit oder einem Forschungsfokus mit individueller schriftlicher Arbeit.

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien,
- d Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit,
- e Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung oder individuelle Forschungsarbeit.

#### LEISTUNGEN

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
  - Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung:  
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

- Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit:  
im Umfang von 12 ECTS-Punkten
- Praxisbezug Nachhaltige Entwicklung  
oder  
individuelle Forschungsarbeit:  
im Umfang von 15 ECTS-Punkten

*b* Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung:  
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-  
Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien:  
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-  
Punkten

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

**Art. 18** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Artikel 17 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

**2. *Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)***

INHALTE UND STUDIENZIELE

**Art. 19** Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen weitere disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien. Die Besonderheit dieses Programms liegt in der Arbeit in einem interdisziplinären Team mit Einbezug von Akteuren aus Forschung und Praxis an Fragestellungen Nachhaltiger Entwicklung. Sie werden befähigt, ihren Beitrag zu einer Synthese zu leisten und eine schriftliche Gruppenarbeit zu verfassen.

STUDIENAUFBAU

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b* Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c* Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien,
- d* Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit.

LEISTUNGEN

**Art. 21** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a* Pflichtleistungen:
  - Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung:  
2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-  
Punkten
  - Inter- und transdisziplinäre Projektarbeit:  
im Umfang von 12 ECTS-Punkten

*b* Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

**Art. 22** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 21 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

**3. Bachelor-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 15 ECTS-Punkte)**

INHALTE UND STUDIENZIELE

**Art. 23** Das Studienprogramm vermittelt Grundlagen und Konzepte Nachhaltiger Entwicklung. Die Studierenden lernen neben ihrem eigenen einen zweiten disziplinären Zugang zu Nachhaltiger Entwicklung kennen und bearbeiten aktuelle Fragen Nachhaltiger Entwicklung mittels Fallstudien.

STUDIENAUFBAU

**Art. 24** <sup>1</sup> Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung,
- b* Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung,
- c* Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien.

LEISTUNGEN

**Art. 25** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

*a* Pflichtleistungen:

- Grundlagen zu Nachhaltiger Entwicklung: 2 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

*b* Wahlpflichtleistungen:

- Disziplinäre Zugänge zu Nachhaltiger Entwicklung: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten
- Einblicke in interdisziplinäre Fallstudien: Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

BESTEHENSNORM UND NOTE

**Art. 26** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten gemäss Artikel 25 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

#### **IV. Master-Studienprogramm Nachhaltige Entwicklung (Minor 30 ECTS-Punkte)**

##### STUDIENZIEL

**Art. 27** Das Studienprogramm vermittelt forschungs- und anwendungsorientiert inhaltliche und methodische Kompetenzen, welche die Studierenden befähigen, Fragen Nachhaltiger Entwicklung inter- und transdisziplinär zu bearbeiten und dabei das eigene disziplinäre Wissen und Können fruchtbar einzubringen. Die Studierenden kennen insbesondere globale gesellschaftliche Herausforderungen Nachhaltiger Entwicklung, diesbezüglicher Stand und Perspektiven der Forschung wie auch inter- und transdisziplinäre Theorien und Transformationsansätze Nachhaltiger Entwicklung. Vermittelt und gefördert werden Kompetenzen der inter- und transdisziplinären Forschung und Projektarbeit wie auch Methoden-, Reflexions- und Kommunikationskompetenzen.

##### STUDIENAUFBAU

**Art. 28** <sup>1</sup> Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Grundlage der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung,
- b Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin,
- c Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung.

##### LEISTUNGEN

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen:
  - Grundlagen der Analyse und Steuerung Nachhaltiger Entwicklung:  
3 Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten
  - Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin:  
1 Veranstaltung im Umfang von 4 ECTS-Punkten
  - Inter- und transdisziplinäre Forschungsarbeit Nachhaltige Entwicklung:  
Forschungsarbeit inklusive Begleitseminar und individuelle Reflexion von insgesamt 10 ECTS-Punkten
- b Wahlpflichtleistungen
  - Individuelle Schwerpunktsetzung und Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Major-Disziplin:  
Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

BESTEHENS NORM UND NOTE **Art. 30** Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten gemäss Artikel 29 und 13 bestanden sind und das Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen mindestens 4.0 ist.

## V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS **Art. 31** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die vom wissenschaftlichen Ausschuss des CDE (CDE Board) vorgeschlagen und vom Studienausschuss der Fakultät genehmigt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN **Art. 32** <sup>1</sup> Studierende, die ihr Studium in den Studienprogrammen Nachhaltige Entwicklung ab dem Herbstsemester 2015 beginnen, unterstehen dem vorliegenden Studienplan.  
<sup>2</sup> Studierende, die gemäss dem Studienplan für die Bachelor-Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung am Centre for Development and Environment vom 16. April 2013 studieren, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2018 nach dem genannten Studienplan. Studierende, welche bis Ende Frühjahrssemester 2018 das Studienprogramm nicht abgeschlossen haben, werden in den vorliegenden Studienplan überführt unter Anrechnung aller bisher erworbenen ECTS-Punkte.  
[Fassung vom 5.11.2015]

INKRAFTTRETEN **Art. 33** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor-Minor-Studienprogramme Nachhaltige Entwicklung am Centre for Development and Environment vom 16. April 2013 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, Der Rektor:

### **Änderungen**

#### *Inkrafttreten*

Änderungen vom 5. November 2015, in Kraft rückwirkend auf den 1. August 2015

Änderung vom 24. Mai 2018, in Kraft am 1. August 2018